

1722. Straßen. Das vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitete Projekt für die Korrektur der Seestraße, zwischen Stations- und Poststraße in Uerikon-Stäfa, sieht unter anderem auch die Beseitigung der Scheune Assek.-Nr. 61 des Ferdinand Wunderli, zum Ritterhaus Uerikon, vor. Auf Anregung der Ritterhaus-Vereinigung Uerikon-Stäfa wurden die Unterhandlungen mit F. Wunderli über die Abtretung der Scheune und eines zirka 9 m breiten Landstreifens von Kat.-Nr. 1253 vorgängig der Projektgenehmigung aufgenommen. Diese führten zum Abschluß eines Vertrages, der am 29. Juni 1944 öffentlich beurkundet wurde.

Die dem Abtreter zu leistende Netto-Entschädigung berechnet sich folgendermaßen:

1. Verkehrswert der Scheune (Versicherungswert 1943 = Fr. 44 000)	Fr. 37 200
2. Entschädigung für Jauchetrog und Umgebungsarbeiten	„ 1 600
3. Mittelbarer Schaden bei Erstellung eines Neubaus	„ 8 000
zusammen	<u>Fr. 46 800</u>
4. Entschädigung für Landabtretung von Kat.-Nr. 1253: ca. 730 m ²	„ 7 300
	<u>Fr. 54 100</u>
5. Mehrwertsbeitrag (Kat.-Nr. 1253 und 4739) 134 m ² × Fr. 36 = rund	„ 4 800
Netto-Entschädigung	<u>Fr. 49 300</u>

Die Eigentumsübertragung soll am 1. Juni 1945 erfolgen. Der Staat verpflichtet sich, die Scheune sowie den Scheuneneinfahrtsdamm abzubrechen und das Dach und die straßenseitige Fassade der alten Kapelle zu ergänzen und anzupassen. Allfällige weitere Renovationsarbeiten an der Kapelle sind Sache der Ritterhaus-Vereinigung.

Die Abbruch- und Anpassungsarbeiten erfordern einen weiteren Betrag von Fr. 4700, sodaß vorläufig ein Kredit von Fr. 54 000 zu bewilligen ist.

Die Gemeinde Stäfa hat einen Teil dieser Kosten zu tragen. Der Anteil wird später im Kostenverleger für den Ausbau der Seestraße auf Grund der geltenden Normen festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Zürich und F. Wunderli, zum Ritterhaus, Stäfa-Uerikon, am 29. Juni 1944 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung von Privatrechten für die Korrektur der Seestraße in Uerikon, Gemeinde Stäfa, wird genehmigt.

II. Für die Durchführung des Landerwerbes und der Abbruch- und Anpassungsarbeiten wird zu Lasten des Kontos 3015.740 ein Kredit von Fr. 54 000 bewilligt. Die Verbuchung erfolgt über das Baukonto Nr. 278, Seestraße, Stationsstraße-Poststraße, in Stäfa.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat bei der Grundbuchanmeldung des Vertrages zu vertreten.

IV. Mitteilung an den Abtreter (im Dispositiv), das Grundbuchamt Stäfa, den Gemeinderat Stäfa und an die Baudirektion.